

VORSCHLAG AUS DER MEDIENWIRTSCHAFT FÜR EIN URHEBERVERTRAGSRECHT

10. April 2001

Für die Unternehmen der Medienwirtschaft sind das Urheberrecht und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen von überragender Bedeutung. Vielfältige Medien – Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkprogramme und Bücher – können nur hergestellt und angeboten werden, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sachgerecht und ausgewogen sind.

Im vergangenen Jahr hat eine Gruppe von Professoren einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts vorgelegt. Dieser Professorenentwurf sieht vor, das Prinzip der Vertragsfreiheit im Bereich des Urheberrechts durch ein System aus gesetzlichen „Vergütungsergänzungsansprüchen“ und kollektivvertraglichen Regelungen abzulösen. Dies sei erforderlich, um das „strukturelle Ungleichgewicht“ zwischen Urhebern und Verwertern auszugleichen.

Sowohl von seinem Ansatz als auch von seinem Inhalt her ist der Professorenentwurf zu Recht auf massive Kritik gestoßen. Für die rechtstatsächliche Notwendigkeit eines schwerwiegenden gesetzgeberischen Eingriffs in das Urhebervertragsrecht, die in der Vergangenheit mehrfach geprüft und verneint worden ist, haben die Professoren keine überzeugende Begründung liefern können. Das derzeitige Urheberrechtssystem hat sich in der Praxis bewährt und bedarf aus der Sicht der hier vertretenen Medienwirtschaft keiner Änderung.

In der Zwischenzeit ist fachlich fundiert belegt worden, dass jedenfalls in den untersuchten Branchen die wirtschaftliche Lage der Urheber keinesfalls negativ ist. Ein strukturelles Ungleichgewicht der Partner urheberrechtlicher Nutzungsverträge besteht in diesen Branchen nicht. Selbst wenn es bestünde, könnte es sich wiederum nur in der wirtschaftlichen Lage der Urheber ausdrücken.

Auch konnte aufgezeigt werden, dass zentrale Regelungen des Professorenentwurfs verfassungsrechtlich bedenklich sind beziehungsweise zu erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten für die Werknutzer führen. Der Professorenentwurf würde eine optimale Werknutzung im Interesse der Auto-



Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin



Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger e.V.
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin



Börsenverein des Deutschen
Buchhandels e.V.
Großer-Hirschgraben 17 - 21
60311 Frankfurt am Main



Verband Privater Rundfunk
und Telekommunikation e.V.
Burgstraße 69
53117 Bonn



Arbeitsgemeinschaft
Privater Rundfunk
Perfallstraße 1/IV
81675 München



Radio & TV

Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland
Appellhofplatz 1, 50667 Köln



Zweites Deutsches Fernsehen
ZDF-Straße 1, 55100 Mainz

ren deshalb erheblich beeinträchtigen anstatt wie gewollt verbessern. Eine Umsetzung des Entwurfs würde im europäischen und internationalen Wettbewerb zudem zu vermeidbaren Standortnachteilen führen und die Stellung Deutschlands als führendes Exportland auf dem wichtigen Gebiet der Kulturproduktion gefährden.

BDZV, VDZ, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, VPRT, APR, ARD und ZDF sind davon überzeugt, dass die wenigen kritischen Einzelfälle, die die Entwurfsverfasser anführen konnten, lediglich punktuelle Korrekturen des Urhebervertragsrechts rechtfertigen. Mit ihren Vorschlägen zur Neuregelung des Urhebervertragsrechts wollen sie einen konstruktiven Beitrag zu dem Gesetzesvorhaben leisten und aufzeigen, dass die gesetzliche Sicherstellung angemessener Urhebervergütungen durch Nachbesserungen innerhalb des bewährten Systems möglich ist.

Ergänzung: § 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. *Es dient auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*

Die Initiatoren dieses Konzeptes treten entschieden dafür ein, dass Urheber für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten. Sie sind jedoch der Überzeugung, dass die Instrumente des Professorenentwurfs nicht dazu geeignet sind, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Beteiligten bei der Schaffung, der Verwertung und der Rezeption von Werken zu bewirken. Der vorliegende Entwurf spricht sich vielmehr dafür aus, den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass Urheber am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke angemessen zu beteiligen sind, in die allgemeinen Bestimmungen des UrhG aufzunehmen.

Neufassung: § 36 Angemessene Beteiligung des Urhebers

- (1) *Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt und stehen die von dem anderen erzielten Erträge aus der Nutzung des Werkes unter der Berücksichtigung der gesamten Beziehungen beider Parteien zueinander in einem auffälligen Missverhältnis zu der vereinbarten Gegenleistung, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach angemessene Beteiligung an den Erträgen gewährt wird. Das gleiche Recht steht dem Inhaber eines vom Urheber abgeleiteten Nutzungsrechts, der einem Dritten daran Rechte überträgt, im Verhältnis zu seinem Vertragspartner zu.*
- (2) *Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Urheber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren.*

- (3) Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.
- (4) Der Anspruch kann nach Wahl des Urhebers am Gerichtsstand seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einem Gerichtsstand des Anspruchsgegners geltend gemacht werden. § 144 PatG gilt entsprechend.
- (5) Tarifvertragliche Vergütungen und Vertragsbedingungen gelten als angemessen.

Der bisherige „Bestsellerparagraf“ § 36 UrhG wird in der Auslegung, die ihm die Rechtsprechung gegeben hat, vielfach als unzureichend empfunden. Der vorliegende Vorschlag trägt dem in mehrfacher Hinsicht Rechnung.

Die Vorschrift erfasst nunmehr alle Fälle, in denen die Leistung des Urhebers beziehungsweise Nutzungsrechtsinhabers in ein auffälliges Missverhältnis zu der Gegenleistung des Verwerter gerät. Die bisherige Einschränkung auf Sachverhalte, in denen das Missverhältnis nicht vorhersehbar war, entfällt. Der vom BGH entschiedene Fall „Asterix-Übersetzung“ (ZUM 1998, 497 ff), der als Beispiel für eine Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns immer wieder genannt wurde, kann mit der vorgeschlagenen Regelung zu Gunsten des Urhebers zufriedenstellend gelöst werden. Der Urheber kann eine nachträgliche Anpassung seines Vertrages mit dem Ziel einer angemessenen Vergütung verlangen.

Mit dem Kriterium des „auffälligen“ statt des „groben“ Missverhältnisses wird die Messlatte, die zu einem Anspruch auf Vertragsanpassung führt, deutlich herabgesetzt.

Entgegen der bisherigen Rechtslage findet die Norm nicht nur im ersten Vertragsverhältnis zwischen dem Urheber und seinem Vertragspartner Anwendung, sondern jeweils auch auf alle nachfolgenden Verträge innerhalb einer Verwertungskette. So ist es auf der einen Seite möglich, ein auffälliges Missverhältnis bei einem Verwerter am Ende der Kette zum Gegenstand eines Anpassungsanspruchs zu machen. Auf der anderen Seite ist aus Sicht der jeweiligen Vertragsparteien klargestellt, dass der von ihnen abgeschlossene Vertrag Gegenstand der Überprüfung ist.

Die Vorschläge aus der Medienwirtschaft greifen die Ergebnisse der Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ (Neue Medien und Urheberrecht, Schriftenreihe Band 3, S. 40) auf, die eine Verlängerung der bisher in Abs. 2 enthaltenen zweijährigen Verjährungsfrist empfahl. Mit Blick auf die geplante Schuldrechtsreform (§ 195 BGB-E) werden hier drei Jahre vorgeschlagen.

Mit Änderungen beim Gerichtsstand und einer Reduzierung des Kostenrisikos wird dem Urheber die Durchsetzung seiner Rechte erleichtert, während es für den Verwerter bei den allgemeinen Regelungen verbleibt.

Der aus der Medienwirtschaft vorgelegte Vorschlag für § 36 UrhG betrifft sowohl individuelle Absprachen als auch vorformulierte Verträge und umfasst somit ausnahmslos alle urheberrechtlichen Nutzungsverträge. Ergänzend gelten auch im urheberrechtlichen Bereich die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so dass für den Fall einseitig vorformulierter Vertragsbedingungen sogar noch über § 36 UrhG hinaus eine gerichtliche Kontrolle stattfindet.

Änderung bei Filmwerken: § 90 Einschränkung der Rechte

Satz 2 neu: Den in § 65 Abs. 2 genannten Rechteinhabern stehen Ansprüche aus § 36 UrhG zu.

Entgegen der Überschrift der bisherigen Norm enthält der hierdurch vorgelegte Vorschlag keine Einschränkung zu Lasten von Urhebern, sondern umgekehrt die Lockerung einer bislang bestehenden Einschränkung:

Bisher waren Filmurhebern Ansprüche aus § 36 UrhG nach § 90 S. 2 UrhG vorenthalten. Der Vorschlag regt an, für die bereits in anderem Zusammenhang besonders hervorgehobenen Urheber, die ein Filmwerk hauptsächlich gestalten, § 36 UrhG jetzt fruchtbar zu machen. In § 65 Abs. 2 UrhG werden genannt: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und der Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

Neu: § 36a Gemeinsame Verbandsempfehlungen

- (1) Verbände von Urhebern und Nutzern können für ihre Branche gemeinsame Verbandsempfehlungen zu Vertragsbedingungen und Vergütungen aussprechen, sofern jeder beteiligte Verband für seinen Bereich eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern vorweisen kann.
- (2) Gemeinsame Verbandsempfehlungen sind unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden.
- (3) Gemeinsame Verbandsempfehlungen, die sich in der betreffenden Branche durchgesetzt haben, sind bei der Bestimmung der üblichen Vergütung heranzuziehen.

(4) Gemeinsame Verbandsempfehlungen sind unverzüglich beim Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes zu hinterlegen.

Die Vorschrift orientiert sich an den Mittelstandsempfehlungen des Kartellrechts, die dort im Hinblick auf kleine Unternehmen zulässig sind, um deren Chance gegenüber Großunternehmen zu wahren. Dem kartellrechtlichen Vorbild entsprechend handelt es sich nicht um Mindestvergütungen. Die Geltung solcher Empfehlungen darf nicht mit irgendeinem Druck durchgesetzt werden. Wie bereits die kartellrechtlich derzeit zulässigen Empfehlungen würden die vom Markt akzeptierten gemeinsamen Verbandsempfehlungen aber von den Gerichten für die Ermittlung einer branchenüblichen Vergütung herangezogen.

Bewusst ist die Bezeichnung „Vertrag“, „Gesamtvereinbarung“ oder gar „Gesamtvertrag“ vermieden, sondern von gemeinsamen Verbandsempfehlungen die Rede. Solche Empfehlungen sind rechtlich unverbindlich und müssen sich im relevanten Markt durchsetzen. Es ist auszuschließen, dass sie normative Geltung erlangen. Verbände von Urhebern und Verwertern müssen die Verbandsempfehlungen für ihren Bereich verabreden können, um die jeweiligen Branchenspezifika zu berücksichtigen. Auf diese Weise können zum Beispiel im Rundfunk auch Unterschiede im dualen System erfasst werden. Für die Aktivlegitimation ist dem tarifrechtlichen Vorbild entlehnt, dass eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern vorgewiesen werden kann.

Das Instrument gemeinsamer Verbandsempfehlungen, das auf Grund der geltenden Kartellverbote im urheberrechtlichen Bereich bislang weitgehend unbekannt ist, wird nach Überzeugung der Autoren dieses Vorschlags für viele Branchen attraktiv sein und eine erhebliche Befriedungswirkung entfalten.

Abweichend von der vorstehenden Position vertritt der VPRT die Auffassung, dass die in § 36a vorgesehenen Verbandsempfehlungen weder ökonomisch sinnvoll noch zum Schutz der Urheber geboten sind. Die Existenz solcher gemeinsamer Empfehlungen birgt die Gefahr in sich, dass sie bei einer Einbeziehung in gerichtliche Verfahren zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit quasi normative Kraft entfalten. Der VPRT kann deshalb gemeinsamen Verbandsempfehlungen auch keinerlei Befriedungsfunktion zusprechen.

Änderung: § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) ... (3) ohne Änderung.

(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind wirksam. Dem Urheber gebührt hierfür eine angemessene Vergütung. Es gilt § 36 UrhG.

(5) Unverändert.

Die Änderung orientiert sich an den Vorschlägen der Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ zur Fortentwicklung der Vorschrift (Neue Medien und Urheberrecht, Schriftenreihe Band 3, S. 48 in Anlehnung an den dortigen Formulierungsvorschlag; BT-Drs. 13/11004, S. 14). Die bisherige Regelung der Unwirksamkeit der Einräumung von Rechten für nicht bekannte Nutzungsarten dient dem Schutz des Urhebers. Er soll erst zu dem Zeitpunkt über seine Rechte verfügen, in dem er absehen kann, welchen wirtschaftlichen Wert sie haben. Es handelt sich um eine Sicherung vor übereilten und unwirtschaftlichen Verträgen. Da nach dem hier vorgelegten Vorschlag der Urheber hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung erhält und zusätzlich durch den neugefassten § 36 abgesichert wird, ist dieser Schutz entbehrlich. Vielmehr werden auch Rechte für nicht bekannte Nutzungsarten zu einem verkehrsfähigen Recht, mit dem der Urheber frühzeitig handeln kann. Diese Neuregelung ist für Urheber und Nutzer gleichermaßen ökonomisch sinnvoll und stärkt die Rolle beider Partner im internationalen Wettbewerb.